Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385 Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

2. Mai 2024

## Vorschläge der Bausparkassenverbände zur Umsetzung der überarbeiteten Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht

Wir bitten darum, bei der Umsetzung der überarbeiteten Verbraucherkreditrichtlinie (im Folgenden: Richtlinie) in deutsches Recht folgende vom Richtliniengeber geschaffene Gestaltungsspielräume zu nutzen und aus Gründen der Rechtssicherheit folgende Klarstellungen vorzunehmen:

- Umsetzung von Erleichterungen bei notleidenden Krediten (Art. 2 Abs. 7 der Richtlinie)
- Klarstellung zum Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots (Art. 6 der Richtlinie)
- Klarstellungen zu Werbeverboten nach Art. 8 Abs. 7 lit. a und lit. c der Richtlinie
- Verzicht auf Umsetzung der optionalen Werbeverbote nach Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie
- Klarstellung zum Begriff des dauerhaften Datenträgers (Art. 9, 10, 16 und 26 sowie Erwägungsgrund 34 der Richtlinie)
- Umsetzung der Ausnahmen vom Kopplungsverbot nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie
- Keine Umsetzung einer Einschränkung der Verwendung der Begriffe "Beratung" und "Berater" (Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie)
- Klarstellung zum Verbot der Gewährung nicht angeforderter Kredite (Art. 17 der Richtlinie)
- Klarstellung zum Auskunftsanspruch des Verbrauchers im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeitsprüfung (Art. 18 Abs. 8 der Richtlinie)
- Verzicht auf die Schriftform beim Abschluss und bei Änderung von Verbraucherdarlehensverträgen (Art. 20 der Richtlinie)
- Klarstellung zum Erlöschen der Widerrufsfrist nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen (Art. 26 der Richtlinie)
- Verzicht auf zusätzliche Maßnahmen zur Begrenzung der Sollzinssätze, der effektiven Jahreszinssätze oder der Gesamtkosten des Kredits (Art. 31 der Richtlinie)

Darüber hinaus bitten wir,

die Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen nicht zu begrenzen.

Der EuGH mit Urteil vom 14. März 2024 (Az. C-536/22) entschieden, dass die deutsche Regelung zur Vorfälligkeitsentschädigung bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen mit Art. 25 Abs. 3 Satz 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vereinbar ist. Das deutsche System von günstigen Immobiliar-Verbraucherdarlehen mit langer Festzinsperiode sorgt für eine Planbarkeit der Höhe der Kreditraten, mindert die Risiken für Verbraucher und trägt zur Finanzstabilität bei.

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.